

Satzung des Berliner Presse Club e.V.

(vom 6. September 2021)

Teil 1: Der Verein

§ 1 Der Verein führt den Namen "Berliner Presse Club e.V." (BPC).

§ 2 Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Gedanken- und Meinungsaustausches der in Berlin und Brandenburg tätigen Journalistinnen und Journalisten sowie Publizistinnen und Publizisten untereinander sowie zwischen ihnen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus dem In- und Ausland.

(2) Der Verein lädt zu vertraulichen Hintergrundgesprächen ein.

(3) Der Verein bietet außerdem ein Forum für gesellschaftliche Kommunikation und leistet mit öffentlichen Veranstaltungen Beiträge zur Förderung von Meinungs- und Pressefreiheit, Demokratie sowie zur Völkerverständigung.

(4) Der Verein fördert die berufliche Entwicklung junger Kolleginnen und Kollegen.

(5) Der Verein ist keine berufliche Interessenvertretung.

Teil 2: Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds setzt voraus, dass zwei ordentliche Mitglieder eine entsprechende Empfehlung an den Vorstand richten. Zur Aufnahme ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich.

(2) Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer hauptberuflich journalistisch oder publizistisch tätig ist. Als journalistisch tätig anzusehen sind insbesondere Redakteurinnen und Redakteure sowie ständige freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zeitungen, Zeitschriften, Korrespondenz- und Nachrichtenbüros, Hörfunk, Fernsehen, Online-Medien und Agenturen.

(3) Als korrespondierendes Mitglied kann aufgenommen werden, wer durch seine berufliche Tätigkeit enge Verbindungen zu Presse, Hörfunk, Fernsehen und Online-Medien unterhält.

(4) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer anderen Institutionen angehört, die den Zielen des Vereins nahestehen.

(5) Der Vorstand ist befugt, eine begrenzte Anzahl junger Journalistinnen und Journalisten befristet zu einem ermäßigten Beitragssatz aufzunehmen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(6) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Fristablauf.

(2) Ein Austritt ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Ihm muss eine Kündigung von sechs Wochen vorausgehen, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, insbesondere wenn es

a) die Vertraulichkeit bei Hintergrundgesprächen nicht einhält;

b) seine Vereinszugehörigkeit missbraucht;

c) mit seinen Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung im Verzug bleibt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

(4) Das betreffende Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, ehe der Vorstand über den Ausschluss beschließt. Der Ausschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Vorstandsmitglieder. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats Einspruch bei der Schiedskommission (§ 14) einlegen. Die Schiedskommission entscheidet einstimmig.

(5) Die befristete Mitgliedschaft für junge Journalistinnen und Journalisten endet mit Fristablauf. Eine Aufnahme als ordentliches Mitglied nach § 5 Abs. 1 und 2 ist möglich.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die der Mitgliedschaft zugrunde liegende, hauptberufliche Tätigkeit beendet wird. Das ist spätestens mit Erreichen der jeweils geltenden Regelaltersgrenze der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung der Fall. In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Verlängerung der ordentlichen Mitgliedschaft um zwei Jahre beschließen. Mehrfache Verlängerungen sind möglich.

(7) Die Regelung des § 6 Abs. 6 gilt nicht für Ehrenmitglieder. § 6 Abs. 6 gilt nur für die Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach dem Stichtag 06.09.2021 begründet wurde. Personen, deren Mitgliedschaft vor diesem Stichtag begründet wurde, bleiben trotz Beendigung ihrer der Mitgliedschaft zugrunde liegenden hauptberuflichen Tätigkeit und Erreichen der Regelaltersgrenze weiterhin Mitglied.

Teil 3: Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Schiedskommission.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen Mitglieder mit Stimmrecht an sowie die sonstigen Mitglieder ohne Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung tagt nicht-öffentlich.

(2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie den Mitgliedern 14 Tage vorher vorliegen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Für die Durchführung von Wahlen kann die Mitgliederversammlung eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands, den Finanzbericht des Schatzmeisters sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht später als einen Monat danach stattfinden hat. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und der Vorstand. Jedes ordentliche Mitglied hat bei den Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

(2) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der die Sitzung leitenden Person und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und fünf Beisitzer/innen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln und in geheimer Abstimmung gewählt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden, wobei die fünf Personen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt sind.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des neuen Vorstands beginnt mit der Annahme der Wahl. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so findet für die verbleibende Amtszeit nur dann eine Nachwahl statt, wenn diese noch länger als 12 Monate dauert. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung und gilt für die Restdauer der Amtszeit. Sofern die verbleibende Amtszeit zu kurz für eine Nachwahl ist, regelt der Vorstand die Verteilung der Zuständigkeiten eigenständig.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Liegt Stimmgleichheit vor, entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über den Ausschluss von Mitgliedern müssen in den Vorstandssitzungen bestätigt und dokumentiert werden.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in und von der/dem Schriftführer/in unterzeichnet werden muss.

§ 12 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die/den Vorsitzende/n, im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in, gemäß § 26 BGB vertreten.

§ 13 Jedes Mitglied des Vorstandes kann auf Antrag von einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden. Dieser Antrag muss den Vorschriften des § 8 Abs. 2 genügen. In der gleichen Versammlung muss eine Neuwahl stattfinden.

§ 14 Schiedskommission

Die Schiedskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Teil 4: Finanzen

§ 15 Beitragsordnung

Der Verein finanziert sich durch die Beiträge seiner Mitglieder. Die Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. In besonderen Fällen kann der Verein eine Umlage erheben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

§ 16 Die Finanzen werden von dem/der Schatzmeister/-in im Auftrag des Vorstands verwaltet. Die Kassenführung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung berufene Kassenprüfer/innen zu kontrollieren und zu bestätigen.

Teil 5: Schlussvorschriften

§ 17 Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder muss anwesend sein. Einziger Punkt der Tagesordnung muss der Antrag auf Auflösung des Vereins sein. Der Antrag muss den Vorschriften des § 8 Abs. 2 genügen.


§ 18 Die Satzung in der vorliegenden Form tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.


Berlin, am 6. September 2021

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BGB

Der Vorstand

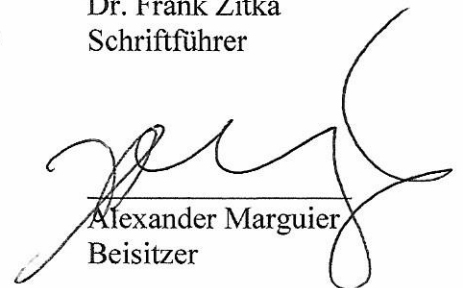

Juliane Hielscher
Vorsitzende


Dr. Christoph von Marschall
Stellvertretender Vorsitzender

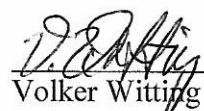

Dr. Frank Zitka
Schriftführer


Norbert Klaschka
Schatzmeister


Katharina Hamberger
Beisitzerin


Alexander Marguier
Beisitzer


Kerstin Schwenn
Beisitzerin


Volker Witting
Beisitzer